



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Expertenkommission Kinder- und Jugendschutz
in der digitalen Welt
Glinkastr. 24,
10117 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15115
Fax +49 611 55-45144

bearbeitet von:
Ralf Berghof

SO/SO 42

3. Hearing der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ am 10.03.2026
Praxisperspektiven von Eltern, Pädagogik, Jugendhilfe, Polizei und Justiz

www.bka.de

Wiesbaden, 06.03.2026
Seite 1 von 8

Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt zu dem oben genannten Thema des 3. Hearings wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Die Polizeihochheit in Deutschland liegt grundsätzlich bei den Ländern. Da Kriminalität aber nicht an Grenzen der Länder haltmacht, hat das Grundgesetz die Einrichtung einer Zentralstelle für die deutsche Polizei vorgesehen. Im Zeitalter der digitalen Vernetzung ist festzuhalten, dass auch Kriminelle phänomenunabhängig zunehmend global agieren.

Im Phänomenbereich Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen agiert das BKA in erster Linie als Zentralstelle, d. h. als Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei.

Das BKA nimmt dabei insbesondere die Aufgabe eines Bindeglieds zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie die einer nationalen zentralen Auswerte- und Koordinierungsstelle für diese Behörden wahr. Dem BKA obliegt dabei im Bereich der Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen keine originäre Ermittlungszuständigkeit. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden in der Regel bei den hierfür zuständigen Polizeidienststellen der Länder geführt. Wenn das BKA im Einzelfall auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft strafverfolgend tätig wird, so handelt es



Seite 2 von 8

sich regelmäßig um technisch anspruchsvolle Verfahren – etwa gegen Betreiber von Darknet-Plattformen.

2. Lage

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bildet lediglich das polizeiliche Hellfeld ab, also Straftaten, die der Polizei bekannt geworden sind. Es ist davon ausgehen, dass ein großer Teil der Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum der Polizei jedoch nicht bekannt wird

Statistisch waren die Fallzahlen der polizeilich bekannt gewordenen Sexualdelikte zum Nachteil von Minderjährigen nach Jahren des kontinuierlichen Anstiegs im Jahr 2024 erstmals konstant – allerdings auf hohem Niveau.¹ Eine deutliche Zunahme registriert das BKA weiterhin beim Besitz und der Verbreitung jugendpornografischer Bilder und Videos. Hier ist auffällig, dass fast die Hälfte der Tatverdächtigen selbst minderjährig ist. Häufig handelt es sich bei Jugendlichen, die in diesem Deliktsbereich in Erscheinung treten, um sogenannte „Selbstfilmende“. Sie fertigen Aufnahmen von sich selbst und verbreiten diese eigenständig oder über Freunde unbedacht auf Social-Media-Plattformen sowie Messenger-Diensten. Dabei ist den Jugendlichen oft nicht bewusst, dass sie durch das Weiterleiten oder den teils auch unbeabsichtigten Upload pornografischer Fotos oder Videos einen Straftatbestand verwirklichen können.

Die Motive für Herstellung und Verbreitung können dabei vielfältig sein: Viele Minderjährige teilen freiwillig sexuelle Inhalte von sich, beispielsweise um soziale Anerkennung in Form von Likes und Komplimenten zu erhalten, um intime Beziehungen anzubahnen und aufrechtzuerhalten, aus sexueller Erregung, sexueller Neugier, dem Wunsch nach Aufmerksamkeit, als Vertrauensbeweis, aus Sensationslust oder auch im Rahmen von Mutproben. Alle genannten Motive können Teil normaler Entwicklung im Jugendalter sein und müssen nicht zwangsläufig ein Hinweis auf ein grundsätzlich abweichendes Verhalten sein.

Selbstaufnahmen, die nicht freiwillig gefertigt werden, können wiederum im Kontext von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Cybergrooming oder Sextortion entstehen.

Das sexuelle Risikoverhalten Jugendlicher im Internet stellt Ermittlungsbehörden vor große Herausforderungen – besonders bei der Unterscheidung zwischen freiwillig und unfreiwillig selbstproduzierten kinder- und jugendpornografischen Inhalten. Für Prävention und

¹ Vgl. Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/SexualdelikteNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdelikteNvKindernuJugendlichen2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anm.: Das Lagebild für 2025 ist noch nicht veröffentlicht.



Seite 3 von 8

Strafverfolgung ist es wichtig, die Ursachen zu verstehen, um Minderjährige zu schützen, unnötige Kriminalisierung zu vermeiden und polizeiliche Ressourcen gezielt einzusetzen.

3. Gefahren im digitalen Raum

Das BKA beobachtet, dass in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft neben der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte² Phänomenen wie Cybergrooming, Sextortion oder Missbrauch per Livestreaming eine immer größere Bedeutung zukommt.

Die technische Entwicklung und der Übergang zu einer digitalisierten Welt haben die Gesellschaft nachhaltig verändert. Neue Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten bieten vielfältige Chancen. Gleichzeitig entstehen dadurch neue Risiken.

So erhält das BKA täglich hunderte Meldungen des National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) zu möglichen kinder- und jugendpornografischen Inhalten. Im Jahr 2024 gingen über 205.700 NCMEC-Meldungen ein – rund 14 Prozent mehr als im Vorjahr. Davon waren mehr als die Hälfte nach deutschem Recht strafrechtlich relevant. Das BKA sichtet und bewertet diese Hinweise, prüft die Strafbarkeit, stellt fest, wo die Tat mutmaßlich begangen wurde, trägt die verfügbaren Daten zusammen und leitet diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder für die weiteren Ermittlungen weiter.

Mit der umfassenden Verfügbarkeit von Internetzugängen auch bei Kindern sind in den letzten Jahren neue Tatgelegenheiten für Missbrauchsdelikte entstanden. Vielen Sexualstraftätern geht es in einem ersten Schritt darum, ein ihnen bis dahin nicht oder kaum bekanntes Opfer kennenzulernen. Erfolgt dies in der analogen Welt zum Beispiel im Rahmen der Betreuung von Kindern oder Freizeitangeboten für diese, so sind durch die Digitalisierung weitere Räume wie Social-Media-Portale hinzugekommen. Letztlich werden sich Täter dort umsehen, wo sich Kinder aufhalten oder sie über Umwege mit Kindern in Kontakt treten können. Angesichts der Schnelllebigkeit der Internetangebote variieren die Interessen der Kinder. In der Folge passen auch Täter ihr Vorgehen an neue Kontaktgelegenheiten an.

Das Internet bietet Tätern jedoch im Gegensatz zur analogen Welt deutlich einfachere Möglichkeiten, ihre Identität zu verschleiern, anonym aufzutreten oder mit falschen Identitäten potentielle Opfer zu täuschen. Gefahren gehen hier insbesondere von den Phänomenen Cybergrooming, Sextortion und

² Die Begrifflichkeiten orientieren sich am Wortlaut des aktuellen Gesetzestextes. Dies ermöglicht einen interdisziplinär einheitlichen Sprachgebrauch und eine Vergleichbarkeit der jeweils genutzten Datengrundlagen. Dabei wird anerkannt, dass Inhalte, die den Straftatbestand der §§ 184b2 ff. StGB erfüllen, oftmals – jedoch nicht ausschließlich – sexualisierte Gewalt an Minderjährigen darstellen.



Seite 4 von 8

Livestreaming sowie dem missbräuchlichen Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) aus.

Cybergrooming

Der Begriff beschreibt die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Die Täter geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als ungefähr gleichaltrig aus oder stellen sich als verständnisvolle Erwachsene mit ähnlichen Erfahrungen und Interessen dar. So gewinnen sie das Vertrauen ihrer Opfer mit dem Ziel, sie zu manipulieren. In vielen Fällen bringen sie die Kinder dazu, ihnen freizügige Selbstporträts zu senden. Manche Täter verfolgen außerdem das Ziel, sich auch „offline“ mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen.

Sextortion

Sextortion – auch Sexual Extortion genannt, ein Kunstwort aus „Sex“ und „extortion“ (englisch für Erpressung), bezeichnet eine Form der Erpressung, bei der mit der Weitergabe pornografischer Inhalte gedroht wird, um das Opfer zu bestimmten Handlungen oder finanziellen Zahlungen zu zwingen. Zwar sind häufig Minderjährige betroffen, doch kann sich das Delikt auch gegen Erwachsene richten. Dieses Phänomen tritt im Wesentlichen in zwei Varianten auf: Bei der finanziell motivierten Variante fordern Täter Geld für das Nichtveröffentlichen kompromittierender Inhalte. Bei der anderen Variante erpressen Täter weitere (kinder-)pornografische Inhalte. Das Erpressungsmaterial selbst haben die Täter oft zuvor durch Grooming von den Opfern erschlichen. Mit der aktuell zunehmenden Verfügbarkeit von KI-Bildgeneratoren und „Nudify“-Apps entsteht für Täter zudem die Möglichkeit, aus unverfänglichen Fotos der Opfer kompromittierendes Material zu erstellen und sie damit unter Druck zu setzen.

Livestreaming

Livestreaming bezeichnet die Liveübertragung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen Entgeltzahlungen. Zahlende Tatverdächtige können die sexuellen Missbrauchshandlungen in Echtzeit ansehen, hören und durch eigene Anweisungen aktiv anleiten. Die Bezahlung des Livestreams erfolgt über verschiedene Finanztransferdienstleister. Die sexuellen Handlungen zum Nachteil der betroffenen Minderjährigen finden erfahrungsgemäß in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern statt, während täterseitig in der Regel aus Industrieländern wie Deutschland agiert wird. Die Tatgelegenheiten werden häufig von sogenannten Vermittlern (sog. „Facilitators“) geschaffen, die Kontakt zu potenziellen Tatverdächtigen aufnehmen, um ihnen Angebote für Livestreams zu unterbreiten. Alternativ wird die „Dienstleistung“ von den Tatverdächtigen angefragt. Das BKA geht im Verbund mit nationalen und internationalen Polizeibehörden sowie international tätigen NGOs seit einiger Zeit gezielt gegen Livestreaming vor.

KI

Aktuell stellt die rasante Entwicklung von KI die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Mit einfach zu bedienenden Bildgeneratoren



Seite 5 von 8

und „Nudify“-Apps können auch wenig technisch versierte Täter leicht kinder-/jugendpornografische Bilder und Videos erstellen. Die Dateien werden anschließend in einschlägigen Foren verbreitet oder können für Sextortion genutzt werden. Dabei ist nicht nur die Verfügbarkeit ständig neuen, oft extremen Materials problematisch, sondern für die Polizei auch die zentrale Frage, ob eine dargestellte Szene in der Realität stattgefunden hat, ob also ein Kind aus einer Missbrauchssituation gerettet werden muss. Eine weitere Möglichkeit zur missbräuchlichen Nutzung von KI ist die Erstellung von Fake-Accounts, mit denen Täter für eine Kontaktaufnahme vorgeben können, selbst Gleichaltrige zu sein. Passende Profilbilder und altersgerechte Sprache können leicht durch KI-Modelle produziert und damit Kinder getäuscht werden.

Wie in der analogen Welt können Kinder auch im Internet nicht vor allen Gefahren abgeschottet werden. Eine besondere Bedeutung kommt daher dem Vertrauensverhältnis der Kinder zu Personen in ihrem unmittelbaren Umfeld zu. Neben allen Vorteilen der Teilhabe an einer digitalisierten Welt ist eine offene Kommunikation bezüglich der Risiken und wie diese konkret erkannt werden können, entscheidend für die Sicherheit der Kinder. Hilfe durch Eltern und andere Vertrauenspersonen gewährleistet die notwendige Unterstützung und erleichtert letztlich auch die Einbindung der Polizei.

4. Maßnahmen

Maßnahmen, um den Gefahren des digitalen Raumes im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes zu begegnen, sind mannigfaltig. Durch erfolgreiche Ermittlungen in diesen Phänomenbereichen und durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit hierzu wird den Tätern signalisiert, dass keine rechtsfreien Räume bestehen und ein Entdeckungsrisiko gegeben ist. Den Opfern wird signalisiert, dass sie weder wehrlos noch alleine sind und sie z. B. durch eine Meldung dazu beitragen können, ihr Leid und das oft vieler anderer Kinder zu beenden.

Aus polizeilicher Sicht haben in Bezug auf Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen neben der Strafverfolgung die Löschung von Missbrauchsdarstellungen, Rechtsanpassungen und Prävention eine besondere Bedeutung.

Löschung von Missbrauchsdarstellungen

Eine besondere Herausforderung im Rahmen der Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ist die Verfügbarkeitsreduzierung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen.

Schon heute zeigen Provider hierbei eine große Kooperationsbereitschaft. Dem Bericht der Bundesregierung über die im Jahr 2024 erzielten Erfolge im Zusammenhang mit der Löschung von Telemedienangeboten mit



Seite 6 von 8

kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB³ ist zu entnehmen, dass die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte in der Regel in kurzer Zeit gelingt. Binnen einer Woche wurden etwa 99 Prozent der beanstandeten Inhalte entfernt, viele deutlich schneller. Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte ist aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der Vielzahl an beteiligten Stellen zeitaufwendiger. Zudem haben deutsche Strafverfolgungsbehörden keine Möglichkeiten, eine Löschung im Ausland zu beschleunigen. Aber auch hier waren nach vier Wochen etwa 84 Prozent der Inhalte gelöscht. Nicht gelöschte Inhalte werden der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Zwischen dem Bundeskriminalamt und der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Beschwerdestelle des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e.V. (eco e.V.) und der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM e.V.) besteht eine enge Kooperation, die eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg bei der Entfernung kinderpornografischer Inhalte aus dem Internet ist.

Es reicht allerdings nicht aus, die Inhalte im Internet lediglich zu löschen. Nur durch Identifizierung der abgebildeten Opfer sowie durch Ermittlungen gegen Hersteller und Verbreiter der Inhalte und gegen Betreiber einschlägiger Darknet-Plattformen kann die nachhaltige Verfügbarkeitsreduzierung von Missbrauchsabbildungen erreicht werden.

Recht

Mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs im Jahr 2021 wurde der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt verbessert. Mit den Tatvarianten des sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt und der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs (§§ 176 a, b StGB) wurden Strafvorschriften geschaffen, die im Zusammenhang mit Online-Handlungen von Tätern eine wichtige Rolle spielen.

Eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf wirksamen Opferschutz und Strafverfolgung erwartet das BKA im Übrigen durch die geplante Verpflichtung für Telekommunikationsdienste zur Speicherung von IP-Adressen und Portnummern für drei Monate. Dadurch werden die Möglichkeiten erweitert, Fälle, in denen die IP-Adresse der einzige Ermittlungsansatz ist, aufzuklären und andauernden sexuellen Missbrauch zu beenden.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen ist keine ausschließlich nationale Frage. Zur Verhinderung und Bekämpfung derartiger Straftaten ist ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten geboten. Mit dem Digital Services Act (DSA) wurden bereits Vorgaben für Provider geschaffen, das Internet für Kinder sicherer zu machen. So wurden Regelungen geschaffen, die Hostingdiensteanbieter verpflichten, ein sog. Melde- und Abhilfeverfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte einzuführen. Zudem sind Hostingdiensteanbieter gemäß Art. 18 DSA

³ Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Loeschbericht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4.



Seite 7 von 8

verpflichtet, strafbare Inhalte, darunter auch solche die unter die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie fallen, an Strafverfolgungsbehörden zu melden. Eine bedeutende Rolle kommt auch den Vorschriften zum Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen gemäß den Art. 33 ff. DSA zu. Diese müssen Risikobewertungsmaßnahmen in Bezug auf durch ihre Plattformen hervorgerufene systemische Risiken, die unter anderem rechtswidrige Inhalte umfassen, durchführen. Explizit sind als systemisches Risiko auch die *„tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person“* genannt. Insbesondere müssen Plattformen dabei die Gestaltung ihrer Empfehlungssysteme und algorithmischen Systeme mit einbeziehen. Ggf. müssen sie Risikominderungsmaßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus enthält die derzeit im EU-Gesetzgebungsprozess behandelte CSA-Verordnung⁴ Vorschriften, um gegen den Missbrauch einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet vorzugehen. Neben der Verpflichtung, Risikominimierungsmaßnahmen zum Schutz gegen Missbrauch von Diensten der Informationsgesellschaft zu ergreifen, soll auch die CSA-VO eine Verpflichtung für Hostingdiensteanbieter und interpersonelle Kommunikationsdienste enthalten, sexuellen Missbrauch im Internet aufzudecken und zu melden bzw. bestimmte Darstellungen sexuellen Missbrauchs zu entfernen oder den Zugang zu sperren.

Insofern gilt es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet, das geltende Europäische und nationale Recht konsequent umzusetzen.

Prävention

Kinder und Jugendliche umfassend vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine erfolgreiche Strafverfolgung allein reicht nicht aus – sie muss daher insbesondere durch wirksame Präventionsmaßnahmen ergänzt werden. Die Polizeien der Länder und das BKA engagieren sich deshalb auch in diesem Bereich mit unterschiedlichen Maßnahmen. So hat das BKA zum Beispiel die Aufklärungskampagne *#dontsendit*⁵ initiiert, die sich gezielt an Minderjährige richtet, da diese kinder- und jugendpornografische Inhalte häufig selbst herstellen und unbedacht weiterleiten. In der Kampagne wird mit Kurzclips und Social-

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2022%3A209%3AFIN&qid=1652451192472>

⁵ Abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/Landingpages/Dontsendit/dontsendit_no_de.html



Seite 8 von 8

Media-Posts erklärt, warum das Versenden oder Weiterleiten von Nacktbildern strafbar sein kann und wie Betroffene richtig reagieren.

Die Kampagne „Kinderbilder gehören nicht ins Netz“⁶ richtet sich insbesondere an Erwachsene und warnt vor den Auswirkungen von „Sharenting“.

Insgesamt sind die Verantwortung der Anbieter, Medienkompetenz der Kinder und ein gemeinsames Vorgehen aller Akteure notwendig, um Kinder und Jugendliche nachhaltig vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Rothmann
Kriminaldirektor

⁶ Abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder_Netz/Kinderbilder_Netz.html?nn=29858